

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
Internet www.sz.ch
E-Mail ags@sz.ch

SozialNews

Inhalt:	2 / 2008
Editorial	2
1 Allgemeines	2
1.1 Termine 2008 / 2009	2
1.2 Personalinformation	3
1.3 Betreuungsverordnung.....	3
2 Soziales	3
2.1 Studie Existenzsicherung.....	3
2.2 Sozialhilfestatistik.....	3
2.3 Sozialhilfe an ausländische Staatsangehörige	3
2.4 Beschwerdeentscheid	4
2.5 Bundesgerichtsurteil	4
2.6 „Tischlein deck dich“ Neue Abgabe in Siebnen	4
2.7 SKOS-Richtlinien und Schwyzer Handbuch	5
3 Erwachsenen- und Kinderschutz	5
3.1 Interpellation Kinderbetreuung.....	5
3.2 Koordinationsstelle Elternbildung Ausserschwyz.....	5
3.3 Opferhilfe.....	6
3.4 Einsetzung Fachgruppe Kinderschutz	6
4 Betagte und Behinderte	6
4.1 Behindertenkonzept	6
4.2 Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime	6
4.3 Planungsstand von Gemeindeprojekten	6
4.4 Pflegeheimliste.....	7
5 Verbindungsstelle IVSE	7
5.1 Neue Kostenübernahmegarantien	7
5.2 WABE	7



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 1. Juli 2008 hat die neue Legislaturperiode begonnen. Die neuen Behördenmitglieder sind zwischenzeitlich in ihren neuen Funktionen bestellt. An dieser Stelle heissen wir die neuen Mitglieder der Kommunalbehörden, insbesondere die Fürsorge- und Vormundschaftspräsidentinnen und -präsidenten ganz herzlich willkommen. Bei der Ausübung der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben im Sozial- und Vormundschaftsbereich wünschen wir Ihnen viel Freude, Ausdauer und Erfolg. Nicht nur die „Newcomer“ möchten wir herzlich willkommen heissen, sondern auch die „Routiniers“. Es ist uns ein Bedürfnis, allen bisherigen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden für ihr grosses Wirken im Dienste der hilfe- und ratsuchenden Menschen ganz herzlich zu danken. Wir freuen uns mit Ihnen und den neuen Behördenmitgliedern weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Wir sind uns bewusst, dass mit dem Beginn einer neuen Legislaturperiode Ihre Arbeitstage etwas länger werden und viele neue Informationen, Veranstaltungen und offene Fragen aus dem Alltag auf Sie zukommen. Es kann vorkommen, dass Sie sich immer wieder den gleichen Fragen stellen müssen. Denn Fragensteller sind Weichensteller! In unserem sehr schnell wechselnden Umfeld kann es vorkommen, dass die Antwort eben einmal anders kommt als zuvor. Es lohnt sich deshalb sicher, die gestellten Fragen immer wieder einer genauen Prüfung zu unterziehen, bevor eine Standardantwort den Weg zum Adressaten findet.

So sind auch immer wieder parlamentarische Vorstösse zu sozialen Themen zu beantworten. Bisherige Grundlagen und Bewährtes gilt es zu hinterfragen. Deshalb werden zur Beantwortung auch regelmässig die aktuellsten Untersuchungen und Studien herangezogen, um die neuesten Entwicklungen aufzuzeigen. Im Kanton Schwyz wird unter Anderem die Studie Existenzsicherung einer vertieften Prüfung mit ergänzenden Fragen unterzogen. Mehr dazu finden Sie in der heutigen SozialNewS-Ausgabe. Auch verschiedene gesetzliche Grundlagen erfahren laufend Änderungen, die im Alltag zu berücksichtigen sind. In nächster Zeit werden uns die Betreuungsverordnung zum SEG, die Vollzugsverordnung zum Opferhilfegesetz, das neue Erwachsenenschutzrecht und das Behindertenkonzept vor grosse Herausforderungen stellen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen gutes Gelingen bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

Evelyne Reich, Amtsvorsteherin

Peter Schmid, Abteilungsleiter Soziales

1 Allgemeines

1.1 Termine 2008 / 2009

- | | |
|--------------------------|---|
| 4. und 10. November 2008 | Nachmittags, in Schwyz und Pfäffikon, www.vszgb.ch , Weiterbildung zum Thema Klientengespräche führen. |
| 20. November 2008 | 5. Fachtagung Sozialraum Zentralschweiz im Loppersaal in Hergiswil NW. |
| 20./21. November 2008 | Interkulturelle Kommunikation, in Dübendorf, www.alimente.ch , Teilnehmende setzen sich mit anderen Denkmustern, Kulturen auseinander und bauen dabei Vorurteile ab. |
| 25. November 2008 | Einführungstagung in Luzern zum neuen Bundesgesetz über die Familienzulagen, Anmeldung bei Universität St. Gallen, www.irp.unisg.ch . |
| 10. Dezember 2008 | Ganzer Tag, Weiterbildung vszgb, Thema: In schwierigen Situationen souverän und gelassen reagieren, im Berufsbildungszentrum Pfäffikon. |
| 22. Januar 2009 | Ganzer Tag, Weiterbildung vszgb, Thema: In schwierigen Situationen souverän und gelassen reagieren, Pädagogische Hochschule in Goldau. |
| 9. Februar 2009 | 1600 – 1800, Integrationsverantwortliche der Gemeinden, Informations- und Austauschtreffen durch Volkswirtschaftsdepartement. |

1.2 Personalinformation

In der Abteilung Soziales sind folgende Personen für die Fachbereiche zuständig:

Abteilungsleitung:

Peter Schmid; peter.schmid@sz.ch; Telefon 041 819 16 84

Behinderten- und Betagtenbetreuung:

Peter Kiefer; peter.kiefer@sz.ch; Telefon 041 819 16 93 (bis 31.12.2008)

IVSE Verbindungsstelle, Bedarfsplanung, Bauvorhaben:

Werner Suter; werner.suter@sz.ch; 041 819 16 66

Koordinationsstelle Jugendfragen, Kinder- und Familienfragen, Opferhilfe:

Karin Rodel; karin.rodel@sz.ch Telefon 041 819 16 64

Sozialhilfe und Sozialdienste, Spezialdienste, internationale Alimentenhilfe:

Irma Süess; irma.suess@sz.ch; Telefon 041 819 16 57 (Mo – Do)

Vormundschaftswesen:

vakant; auf Weiteres beim Departementssekretär Iwan Troller; Telefon 041 819 16 01

1.3 Betreuungsverordnung

Das Gesetz über soziale Einrichtungen SEG ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. NFA-bedingt setzte der Regierungsrat auf den gleichen Zeitpunkt auch die Verordnung über Behinderteneinrichtungen (BehiVO) in Kraft (siehe auch unter Ziff. 4.1 und 4.4). Für die übrigen Bereiche zum SEG wird eine Verordnung über Betreuungseinrichtungen (BetreuVO) erlassen. Sie wird zurzeit im Departement des Innern vorbereitet. Eine Vernehmlassung bei den Gemeinden und Bezirken und den betroffenen Einrichtungen wird demnächst durchgeführt.

2 Soziales

2.1 Studie Existenzsicherung

Die beiden Studien „Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz“ sowie „Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz“ welche die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) 2007 publiziert hat, dokumentieren die Entstehung von Schwelleneffekten und systembedingten Ungleichheiten in allen 26 Kantonshauptorten. So ist auch das frei verfügbare Einkommen trotz einheitlichen Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) innerhalb des Kantons Schwyz je nach Wohnort unterschiedlich. Die Studien liefern auch wichtige Informationen zur Gleichbehandlung von unterstützten und nicht unterstützten Haushalten im Niedriglohnbereich.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung von verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und der oft geäußerten Forderung, dass Arbeit sich lohnen müsse, hat der Regierungsrat eine Anschlussstudie in Auftrag gegeben, welche über die Existenzsicherung im Kanton Schwyz näher Auskunft geben soll. Das von der SKOS und der Firma Interface, Institut für Politikstudien, gemeinsam entwickelte, neue Simulationsinstrument kann dabei wichtige Grundlagen liefern. Die Resultate werden im Jahr 2009 erwartet.

2.2 Sozialhilfestatistik

Die Sozialhilfestatistik für das Jahr 2007 vom Kanton Schwyz ist ausgewertet. Die Ergebnisse stellen wir Ihnen in gleicher Form wie im Vorjahr demnächst zu. Im Herbst 2008 erfolgt eine Medienmitteilung von LUSTAT über die wichtigsten kantonalen Ergebnisse in der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

2.3 Sozialhilfe an ausländische Staatsangehörige

(Externer Beitrag durch Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Migration)

Kann für Ausländerinnen und Ausländer der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe zum Widerruf einer Bewilligung führen?

Seit dem 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) in Kraft. Das AuG regelt unter anderem auch den Widerruf von Bewilligungen, wenn Ausländerinnen oder Ausländer auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Inbesondere gilt zu beachten:

- Dass im Hinblick auf die sehr umfassenden Freizügigkeitsabkommen mit der EU und der EFTA das Ausländergesetz (AuG) grundsätzlich nur noch für Personen ausserhalb dieser Staaten (Drittstaatsangehörige) gilt.
- Dass gemäss Art. 82 Abs. 5 VZAE eine Meldepflicht besteht. Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde (Kanton Schwyz, Amt für Migration) den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer. Keine Meldung erfolgt, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält, Art. 63 Abs. 2 AuG.

Voraussetzungen für einen Widerruf:

Nach Art. 62 Bst. e kann das Amt für Migration Bewilligungen widerrufen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung hat im Vergleich zum Niedergelassenen umfassendere Entfernungsgründe in Kauf zu nehmen, denn sein Anwesenheitsverhältnis ist weit weniger gefestigt. Er verfügt lediglich über eine befristete Bewilligung, welche ihm keinen Anspruch auf Verlängerung verleiht. Den öffentlichen Interessen kommt deshalb bei der Frage des Verbleibens eines Jahresaufenthalts erhöhtes Gewicht zu.

Eine Niederlassungsbewilligung kann nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c vom Amt für Migration jedoch nur widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Von einer dauerhaften und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit ist entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis auszugehen, wenn die Bezüge an Sozialhilfe in der Regel 80 000 Franken übersteigen und mindestens zwei bis drei Jahre gedauert hat. Massgebend ist jedoch, dass die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Sozialhilfeabhängigkeit auch anhand einer Zukunftsprognose erfolgt. Sie wird bejaht, wenn im Zeitpunkt der Entscheidfällung nicht mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden kann und das Fürsorgerisiko aller Voraussicht nach auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder bestehen bleibt.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Thomas Bisig, Tel. 041 819 22 07, gerne zur Verfügung. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, an der Informationsveranstaltung vom 19. November 2008 zu diesem Thema Fragen zu stellen.

2.4 Beschwerdeentscheid

Der Regierungsrat lehnte eine Beschwerde in Bezug auf ein stabiles Konkubinat ab und erachtete es als zumutbar, dass bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe das Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners mitberücksichtigt wird. Für die Beurteilung, ob ein Konkubinat oder nur eine Wohngemeinschaft vorliegt, sind nicht nur die rein finanziellen Aspekte zu berücksichtigen. Es sind die tatsächlich gelebten Verhältnisse heranzuziehen. Ein Konkubinat ist eine eheähnliche Gemeinschaft ohne Eheschliessung und wie bei einer Ehe steht eine partnerschaftliche Beziehung im Vordergrund (RRB 712/2008). Dieser Entscheid wurde an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Mit Interesse sehen wir dem Entscheid des Verwaltungsgerichts entgegen und werden Sie über das Ergebnis zu gegebener Zeit wieder informieren.

2.5 Bundesgerichtsurteil

Zu beurteilen galt es die Klage zweier Scheidungskinder, die von ihrer Grossmutter (Verwandte zweiten Grades) Unterstützungsbeiträge forderten, nachdem ihr Vater seine Alimente nicht bezahlt hatte und in Konkurs gegangen war. Das Bundesgericht verneinte eine gesetzliche Unterstützungspflicht im vorliegenden Fall und kommt zum Schluss, die günstigen Verhältnisse in der Verwandtenunterstützung im Sinne von Art. 328 und 329 ZGB seien mit den überdurchschnittlichen Verhältnissen im Kinderunterhaltsrecht (Urteil 5 C_171/2003) zu vergleichen. Deshalb habe der besagte Grenzwert von deutlich über 10'000 Franken auch bei der Verwandtenunterstützung zu gelten. Erst bei einem monatlichen Nettoeinkommen von über 10'000 Franken kann von überdurchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen werden. Dieses Urteil zeigt deutlich, dass die in den SKOS-Richtlinien (Kapitel F.4) für die Prüfung der Verwandtenunterstützungspflicht empfohlenen Einkommens- und Vermögensgrenzwerte zu tief sind. Die zuständigen Kommissionen der SKOS werden die neue Rechtspraxis prüfen und voraussichtlich die Grenzwerte auf den 1. Januar 2009 in den Empfehlungen anpassen.

2.6 „Tischlein deck dich“ Neue Abgabe in Sieben

„Tischlein deck dich“ hilft Menschen, die in eine schwierige Lebenssituation geraten sind. Die Non-Profit-Organisation ist in der ganzen Schweiz tätig. Sie verteilt qualitativ einwandfreie Lebensmittel und Waren direkt an armutsbetroffene Menschen. Abgegeben werden Produkte, die kurz vor dem Verfalldatum stehen, aus

Überproduktionen stammen oder deren Verpackung leicht beschädigt ist. Im vergangenen Jahr konnte „Tischlein deck dich“ über 832 Tonnen Lebensmittel sinnvoll umverteilen. Gegen einen symbolischen Beitrag von einem Franken können Personen mit einer Bezugskarte regelmässig Lebensmittel beziehen und erhalten so eine finanzielle Entlastung ihres bescheidenen Haushaltbudgets. Die Bezugskarte ist ein Jahr gültig und muss jeweils Ende des Jahres neu beantragt werden.

Im Mai dieses Jahres ist in Siebnen an der Fabrikstrasse die erste Abgabestelle von „Tischlein deck dich“ im Kanton Schwyz eröffnet worden. Jeden Donnerstagnachmittag von 15.45 bis 16.45 verteilt die Organisation Lebensmittel an Bedürftige. Wenn Sie mehr wissen möchten über die Abgabestelle in Siebnen, erteilt Ihnen die Abgabestellenleiterin, Frau Heidi Mynall per Mail heidi.mynall@bluewin.ch oder über Telefon 055 442 30 54 gerne weitere Auskünfte. In Goldau ist eine zweite Abgabestelle in Planung. Der Kanton unterstützt diese Abgabestellen mit einem Beitrag aus dem Lotteriefond.

Anerkannte soziale Fach- oder Beratungsstellen von privaten, kirchlichen oder öffentlichen Institutionen entscheiden über die Abgabe der Jahresbezugskarte vom „Tischlein deck dich“. Sie kennen als Fachpersonen die persönlichen Umstände der Betroffenen am besten und stellen mit der Bezugskarte sicher, dass nur Personen, welche von Armut betroffen sind oder unter dem Existenzminimum leben, von diesem Angebot profitieren. Bezugskarten können bei der Firma „hardundgut“ in Embrach per Mail hardundgut@tischlein.ch bestellt werden. Wir empfehlen Ihnen, dieses vorzügliche Angebot zu nutzen und Familien, Alleinerziehende und Einzelpersonen auf diese Einkaufsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

Weitere Informationsunterlagen, insbesondere die Kriterien zum Ausstellen der Bezugskarten finden Sie unter www.tischlein.ch in der Rubrik „Wer uns mit Arbeitskraft unterstützt“.

2.7 SKOS-Richtlinien und Schwyzer Handbuch

Gerne informieren wir Sie, dass die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ihre Empfehlungen in einzelnen Themen an die neue Rechtssprechung anpassen wird. Die Nachträge der SKOS-Richtlinien erhalten Sie voraussichtlich Ende 2008/Anfang 2009 zugestellt. Wenn Sie Mitglied sind bei der SKOS, sichern Sie sich automatisch die Zustellung künftiger Ergänzungen zu den SKOS-Richtlinien für die nächsten drei Jahre. Falls Sie noch nicht Mitglied sind, empfehlen wir Ihnen einen Beitritt zu diesem Fachverband. Mehr dazu unter www.skos.ch.

Aufgrund der angekündigten Anpassungen durch die SKOS werden wir unser Handbuch zur Sozialhilfe ebenfalls den neuen Gegebenheiten anpassen. Dabei sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitten Sie, uns Ihre Anregungen, Wünsche und Erfahrungen laufend mitzuteilen. Wir bemühen uns, das Handbuch stets weiter zu entwickeln. Die neue Ausgabe des Schwyzer Handbuchs zur Sozialhilfe werden wir Ihnen im Juni 2009 zustellen.

3 Erwachsenen- und Kinderschutz

3.1 Interpellation Kinderbetreuung

Die Medien haben die Antwort des Regierungsrates zur familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) bereits veröffentlicht (1 9/08). Es ging darum, den Bedarf an Krippenplätzen und die Kosten der Krippen und Horte im Kanton Schwyz darzustellen. Die Erhebungen zeigen, dass die Kostenstrukturen der Einrichtungen sehr unterschiedlich sind. Nicht jede Trägerschaft hat zudem die gleichen betrieblichen Voraussetzungen. Abschliessend hat sich bestätigt, was auch zahlreiche Studien bereits seit Jahren zum Ausdruck bringen: Krippen mit soliden Finanzierungsvereinbarungen können untere Einkommen mittels günstiger Tagstarife stark entlasten. Eine regionale Zusammenarbeit unter den Gemeinden ist auch deshalb sehr zu empfehlen. Unser Amt wird die erhobenen Daten in einer graphischen Darstellung demnächst allen Einrichtungen und Gemeinden zur Verfügung stellen.

3.2 Koordinationsstelle Elternbildung Ausserschwyz

Seit Herbst 2006 läuft die schweizerische Kampagne „Stark durch Erziehung“. Die vom Regierungsrat eingesetzte Projektgruppe unter der Leitung des Amtes für Berufsbildung hat folgenden Auftrag erhalten: Sensibilisieren der breiten Öffentlichkeit zum Thema Erziehung, Vernetzung der Institutionen und Fachpersonen, die mit und für Familien arbeiten, ein bedarfsgerechtes Elternbildungs- und ein ausgewogenes Beratungsangebot schaffen. Im inneren Kantonsteil übernimmt der Verein Erwachsenenbildung FFS Schwyz die Koordination der Elternbildungskurse (siehe unter www.ffi-schwyz.ch). Für den Raum Ausserschwyz steht neu die Koordinationsstelle Elternbildung Ausserschwyz, genannt EBI für diesen Bereich ein. Veranstaltungen können unter www.machoepis.ch eingesehen werden.

3.3 Opferhilfe

Am 1. Januar 2009 wird das revidierte Opferhilfegesetz in Kraft gesetzt. Die regierungsrätliche Vollzugsverordnung (SRSZ 381.111) sowie der Leitfaden Opferhilfe werden auf diesen Termin hin angepasst. Die entsprechenden Unterlagen werden ab Januar 2009 zur Verfügung stehen und an interessierte Stellen weiter geleitet sowie auf unserer Homepage publiziert.

Die Zentralschweizer Kantone wollen die Präventionsarbeit im Bereich „Häusliche Gewalt“ verstärken. Zu diesem Zweck wird die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern beauftragt, die Täterberatung für die Zentralschweizer Kantone gemeinsam anzubieten. Das Angebot beinhaltet eine Gewalt-Hotline, E-Mail-Beratung, freiwillige Einzelberatung sowie Pflichtberatung für den strafrechtlichen Bereich. Die Kantonsregierungen werden im Frühjahr 2009 den Beschluss über eine gemeinsame Leistungsvereinbarung fassen.

Gewaltausübende Männer aus dem Kanton Schwyz können bereits heute die Fachstelle gegen Männergewalt in Luzern aufsuchen. Demnächst wird eine entsprechende Information (gelbe Gewaltkarte) an alle Sozialdienste und Fachstellen verschickt.

3.4 Einsetzung Fachgruppe Kinderschutz

Nach einer dreijährigen Pilotphase hat der Regierungsrat am 28. Mai 2008 die definitive Einsetzung der Fachgruppe Kinderschutz beschlossen. In diesem interdisziplinären Gremium sind inskünftig folgende Fachrichtungen vertreten: Opferhilfe, Vormundschaftsbereich, Sozialberatung, Strafverfolgung, Schule, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Gleichzeitig hat er dem Aufbau einer Stelle für Kindes- und Erwachsenenschutz zugestimmt. Diese übernimmt die Kurzberatung von Behörden, Fachpersonen und Departementen inklusive Triage und Vermittlung von Informationen bei Misshandlungen und Verdacht auf Misshandlungen, Gewalt und allgemein bei Sexualdelikten. Der Stelle obliegen auch die Führung des Sekretariates der Fachgruppe Kinderschutz, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung der verschiedenen kantonalen mit den kommunalen Stellen. Die Aufgaben im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz umfassen u.a. die Mitarbeit bei vormundschaftlichen Rechtsgeschäften, die Beratung und Weiterbildung der Vormundschaftsbehörden sowie den Kommunaluntersuch. Bis die neue Stelle im Amt für Gesundheit und Soziales eingerichtet ist, werden Fragen im Bereich Kinderschutz/Fachgruppe Kinderschutz noch durch die bisherige Anlaufstelle (Tel. Nr. 041 819 16 64) entgegen genommen.

4 Betagte und Behinderte

4.1 Behindertenkonzept

Am 18. September 2008 verabschiedete die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) das Rahmenkonzept für ein in der Zentralschweiz aufeinander abgestimmtes Behindertenkonzept. Die Kantone werden auf dieser Grundlage die kantonalen Grundlagen erarbeiten und das Konzept den Behindertenorganisationen zur Stellungnahme unterbreiten, bevor es dem Bundesrat eingereicht wird. Den Abschluss dieser Arbeiten erwarten wir gegen Ende 2009.

4.2 Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime

Wie in den SozialNewS 1/2008 angekündigt, wurden in der Zwischenzeit mittels Fragebogen ergänzende Unterlagen und Informationen für die formelle Erteilung der Bewilligungen eingeholt. In diesem Zusammenhang geht ein grosses „Danke“ an alle Einrichtungen für die kooperative Zusammenarbeit und die termingerechte Erledigung unserer Anfragen. Aktuell erfolgen noch abschliessende Bereinigungen, damit alle Bewilligungen im Verlauf des 4. Quartals 2008 ausgestellt werden können.

4.3 Planungsstand von Gemeindeprojekten

Im inneren Kantonsteil konnte der Neubau der Dementenstation des Alters- und Pflegezentrums Acherhof, Schwyz, kürzlich feierlich eröffnet werden. Die Erneuerung des APH Hofmatt, Arth, sowie die Erweiterung des APH St. Annaheim, Steinerberg, befinden sich noch in der Planungsphase. Etwas weiter fortgeschritten in der Planung ist das Alters- und Pflegeheim Ybrig in Unteriberg, welches bereits die provisorische Zusicherung eines Kantonsbeitrages erhalten hat.

Auch im Raum Ausserschwyz sind gleichzeitig mehrere Projekte am Laufen. So ist beispielsweise der Spatenstich beim Alters- und Pflegeheim am Etzel, Feusisberg, erfolgt und die voraussichtliche Inbetriebnahme der zusätzlichen 14 Pflegeplätze auf Oktober 2009 geplant. Während für den Erweiterungsbau des Alters- und Pflegeheims Biberzelden in Lachen der provisorische Kantonsbeitrag bereits gesprochen wurde und der Spatenstich auf Anfang 2009 geplant ist, befindet sich der Neubau des Pflegezentrums Roswitha, Freienbach, mit 60 Pflegeplätzen in der abschliessenden Planungsphase. Das Seniorenzentrum Engelhof, Altendorf, evaluiert verschiedene Möglichkeiten, um eine notwendige Anpassung ihrer Räumlichkeiten vorzunehmen.

4.4 Pflegeheimliste

Mit Schreiben vom 16. Juli 2008 wurden alle Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige des Kantons Schwyz eingeladen, mittels eines Fragebogens genaue Angaben zum Bettenangebot fürs kommende Jahr zu melden. Dies im Hinblick darauf, dass dem Regierungsrat per 1. Januar 2009 eine aktualisierte und bereinigte Pflegeheimliste zur Genehmigung unterbreitet werden kann. Diese wird anschliessend die Pflegeheimliste vom 1. Januar 2007 ersetzen.

5 Verbindungsstelle IVSE

5.1 Neue Kostenübernahmegarantien

Ab dem 1. Januar 2008 mussten generell neue Gesuche für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) eingereicht werden (auch wenn bereits unbefristete KÜG vorlagen), da sich die Leistungsabgeltung der Wohnsitzkantone durch die Einführung der NFA massiv erhöhte. Nun liegen die ersten Zahlen vor, welche sich durch die Erneuerung der bestehenden wie auch der neuen KÜG ergeben haben. So wurden in den vier IVSE-Bereichen A, B, C und D zwischenzeitlich beinahe 500 Kostenübernahmegesuche für Platzierungen in einer ausserkantonalen Institution ausgestellt, wobei der B-Bereich (Einrichtungen für erwachsene invalide Personen) mit rund 220 betroffenen Personen die meisten Platzierungen ausweist. Der Kanton leistet für die ausserkantonalen Behinderten jährlich rund elf Millionen Franken. Die Anzahl der Kostenübernahmegarantien für ausserkantonale Personen, welche sich in einer Institution im Kanton Schwyz befinden, belaufen sich aktuell auf ca. 90 Betroffene. Die Kosten werden durch die Wohnsitzkantone übernommen.

5.2 WABE

Auf den 1. Januar 2005 hat der Kanton Schwyz den Beitritt zu WABE erklärt. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung der Pro Infirmis „Wohnen, Arbeit, Beschäftigung, Entlastung, Schulung, Ausbildung“. In diesen Bereichen informiert WABE interessierte Kreise über entsprechende stationäre und teilstationäre Angebote. Zu diesem Zweck führt sie eine Informationsstelle und eine Datenbank, die im Internet abrufbar ist. Darauf sind sowohl das jeweilige Grundangebot wie auch die frei gemeldeten Plätze auffindbar. Die Angebote richten sich an Menschen mit einer Behinderung oder sozialer Indikation. Fachstellen erhalten eine effiziente Vermittlung durch die zentrale Übersicht und Institutionen können ihr Angebot wie auch ihre freien Plätze publizieren. Die Benützung von www.wabe.ch ist kostenlos und für alle zugänglich.

Impressum

Redaktion:

Amt für Gesundheit und Soziales

Kontakt:

Peter Schmid
Abteilung Soziales
Telefon 041 819 16 84
E-Mail peter.schmid@sz.ch

Auflage: 140 Adressen per Mail (50 Expl. gedruckt)
Versand Woche 42

Verteiler:

- Fürsorgebehörden
- Vormundschaftsbehörden
- Sozialdienste (inkl. Spezialdienste)
- Alters- und Pflegeheime
- IVSE-Einrichtungen
- Interner Verteiler

SozialNewS ist auf unserer Homepage zu finden: www.sz.ch